|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Stadt Altstätten****Rathausplatz 2****9450 Altstätten** | **Hochbauamt / Brandschutzbeauftragter**Telefon 071 757 78 91E-Mail hochbau@altstaetten.chInternet www.altstaetten.ch |

|  |
| --- |
| **Gesuch zum Abbrennen von Feuerwerk****(Kategorie F1 – F3)\*** |

\* Unter die Kategorie F1-F3 fallen alle Feuerwerkskörper, die ohne Erwerbsschein öffentlich bezogen werden können.

Art. 13 Polizeireglement der Stadt Altstätten

**1. Grund**

|  |  |
| --- | --- |
| Anlass |       |
| Adresse |       | PLZ, Ort |       |
| Was wird abgebrannt?        |
| Genauer Abbrand Ort        |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Datum  |       | Uhrzeit |       |

**2. Veranstalter**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Verantwortliche Person |       | Geb.datum |       |
| Adresse |       | Wohnort |       |
| Telefon |       | E-Mail |       |
| Rechnungsempfänger |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum  |  | Unterschrift verantwortliche Person |
|       |  |  |

**Gesuche sind dem Brandschutzbeauftragten bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass einzu­reichen.**

*Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt:*

Bewilligung vom

1. Das Abbrennen von Feuerwerk wird bewilligt.

2. Rechtsmittel, Allgemeines und gesetzliche Vorschriften: gemäss nachfolgenden Ausführungen

**Stadt Altstätten Kopie an**

**Brandschutzbeauftragter** Polizeistation Altstätten, Rabengasse 4, 9450 Altstätten

 Stadtkanzlei Altstätten

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Stadtrat Altstätten erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

**Allgemeines und gesetzliche Vorschriften**

Hat sich früher das Feuerwerk auf die Feiertage vom 1. August, Silvester und auf ganz spezielle Anlässe beschränkt, ist heute Tatsache, dass dieses vermehrt u.a. bei Firmenanlässen, Geburtstagsfesten und Hochzeiten abgebrannt wird.

Für die Verwendung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen ist das eidg. Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und die dazugehörende Verordnung (SR 941.411) im Grundsatz massgebend. Die Verwendung von Sprengmitteln und Schiesspulver ist restriktiv geregelt und somit klar. Die st. gallische Gesetzessammlung legt in der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4) Handel und Lagerung sowie die Erteilung von Sprengausweisen fest. Die Gemeinden sind gemäss Art. 3 der Vollzugsverordnung für die Verkaufsbewilligung von pyrotechnischen Gegenständen zuständig.

Die Politische Gemeinde Altstätten verfügt über ein Polizeireglement. In Art. 13 wird die Bewilligungspflicht von Feuerwerken (Kategorie F1-F3) geregelt. In der Kernzone Stadt und Vorstadt ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Beizug der Feuerwehr verboten. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für 1. August und Silvester.

1. Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Föhn, Hindernissen (wie elektrische Freileitungen etc.) sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen, oder ein Abbrennen ist nicht möglich. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkte- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Allfällige übergeordnete Weisungen/Verbote im Fall von ausserordentlicher Trockenheit (Waldbrandgefahr usw.) bleiben vorbehalten.
2. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden.
3. Die Emissionen beim Zünden von Knalleffekten bzw. Knallraketen sind gering zu halten.
4. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Bevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, die unmittelbar Betroffenen vorgängig zu informieren. Eine übermässige resp. mutwilliger Lärmbelästigung kann ansonsten mit Busse bestraft werden (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).
5. Für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. die Benützung von fremdem Eigentum ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter einzuholen.
6. Der Veranstalter hat die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
7. Die Politische Gemeinde Altstätten lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
8. Vorbehalten bleibt die Erteilung von allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen (z.B. Gastwirtschaftspatent für einen Anlass usw.).

Formulare für Gesuche von weiteren notwendigen Bewilligungen können auf der Homepage www.altstaetten.ch heruntergeladen werden. Das Gesuch zum Abbrennen von Feuerwerk ist frühzeitig, mindestens ein Monat vor dem Anlass, dem Brandschutzbeauftragten der Stadt Altstätten einzureichen.